

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Deutscher Landkreistag  
Herrn Ralf Bleicher  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

-vorab per E-Mail-

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartnerin:  
Susanne Müller  
Zentrale: 0211.300.491.0  
Direkt: 0211.300.491.320  
E-Mail: s.mueller@lkt-nrw.de  
Datum: 24.02.2015  
Aktenz.: 82.11.01 Mü/MB

**Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben**

Hier: Ihr Rundschreiben Nr. 045/2015 vom 28.01.2014

Sehr geehrter Herr Bleicher,

zu den mit o.g. Rundschreiben zugesandten Referentenentwürfen sowie der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben wir mehrere Rückmeldungen von Kreisen aus Nordrhein-Westfalen erhalten. Grundsätzlich wird die Initiative der Bundesregierung, weitergehende Regelungen zum Schutz des Trinkwassers und des Naturschutzes in Zusammenhang mit dem Thema Fracking auf den Weg zu bringen, begrüßt. Dies entspricht auch der Beschlusslage des Umwelt- und Bauausschusses des Landkreistages NRW. Auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird begrüßt.

Folgende weitere Anregungen und Bedenken sind darüber hinaus von Kreisen aus Nordrhein-Westfalen zu den Referentenentwürfen an uns herangetragen worden:

**I . Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie**

## **1. Zu Artikel 1 (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-E)**

### **Zu § 13a Absatz 1 WHG-E:**

Die Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach einer generellen Fracking-Untersagung - unabhängig von der Art des Vorkommens und der Tiefe der Lagerstätten - sowie eine Präzisierung der Schutzmaßnahmen wird ausdrücklich unterstützt.

Die Begrenzung auf Frackingmaßnahmen auf eine Tiefe ab 3000 m für Schiefer- und Kohleflözgas in § 13 a Absatz 1 Nummer 1 WHG-E ist nicht nachvollziehbar. Frackingmaßnahmen könnten auch im Tight-Gas-Bereich oberhalb der 3000 m möglich sein. Erst nach Durchführung von wissenschaftlich begleiteten Erprobungsmaßnahmen ohne wassergefährdende Fracfluide ist eine abschließende Bewertung und gesetzliche Verankerung für entsprechende Gewinnungsverfahren möglich.

Das Verbot von Frackingmaßnahmen innerhalb von den in § 13 a Absatz 1 Nummer 2 WHG-E genannten Gebieten (u.a. Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten) ist auch aus hiesiger Sicht nicht weitreichend genug:

Einflussmöglichkeiten von außerhalb gelegenen Bohrungen sind nicht auszuschließen. Hier sollte ein ausreichender Mindestabstand (z. B. voraussichtliche maximale Reichweite von Horizontalbohrungen, zuzüglich der Reichweite von Frac-Rissen, zuzüglich eines gewissen Sicherheitsaufschlags) gefordert werden.

Zudem sollten auch Trinkwasserreservegebiete gesichert werden. Diese Reservegebiete haben die Bedeutung der Vorsorge für eine nie völlig auszuschließende Verknappung der geschützten Grundwasservorkommen. Generell muss erwogen werden, Regionen, deren natürliche geologische Ausstattung sie für die Gewinnung und überregionale Versorgung mit Grundwasser prädestinieren, von der Risikotechnologie Fracking völlig freizuhalten.

Außerdem wird nicht deutlich, ob das Fracking-Verbot in Wasserschutzgebieten auch für das „Unterfahren“ durch horizontale Bohrungen gilt.

Auch ehemalige Bergbaugebiete sollten explizite als Ausnahmegebiete festgesetzt werden. Die Wechselwirkungen evtl. Tiefbohraktivitäten mit dem stillgelegten Steinkohlebergbau und den Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus scheinen in ihrer Komplexität nicht ausreichend berücksichtigt zu werden.

### **Zu § 13a Abs. 4 und Abs. 7 WHG-E:**

Die Regelungen zur Thematik „wassergefährdende Stoffe“ in § 13 Abs. 4 und 7 WHG-E entspricht nicht dem bisher verfolgten Grundsatz des vorbeugenden Gewässerschutzes. Zur Bewertung sollte hier nicht das Gemisch des „Fracfluids“ kommen, sondern jede Einzelsubstanz. Auch sollte das Verhalten des Stoffes unter den Einsatzbedingungen des Frackings bewertungsrelevant sein. Im Ergebnis kann nur ein Einsatz von solchen Stoffen zulässig sein, die in der Einzelsubstanz als „nicht wassergefährdend“ einzustufen sind.

### **Zu § 89, 90 WHG (Haftung für Umweltschäden)**

Die bisherigen Regelungen der §§ 89, 90 WHG sind nicht ausreichend, um alle Umweltschäden zu erfassen. § 89 WHG bezieht sich nur auf einen Schaden, der einem anderen entsteht. § 90 WHG verweist auf das Umweltschadensgesetz (USchadG). Das USchadG gilt nur für Schäden, die durch eine Tätigkeit verursacht werden, die in der Anlage 1 des USchadG aufgeführt ist. In der Anlage 1 des USchadG sind unter der Nr. 4 als Tätigkeiten die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG aufgeführt. Fracking fällt zukünftig jedoch nicht darunter, weil der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG für Fracking einen Spezialtatbestand schafft, der von dem USchadG nicht erfasst wird.

Es bedarf daher zumindest einer Ergänzung des USchadG in dessen Anlage 1 Nr. 4. Dort müsste dann auch auf den § 9 Abs. 2 Nr. 3 des WHG Bezug genommen werden.

### **Beweislast bei einem Umweltschaden:**

Neben der geplanten Beweislastumkehr im Bergrecht sollte vom Gesetzgeber auch eine Beweislastumkehr für Umweltschäden durch Fracking eingeführt werden. Dabei muss ein großzügiger zeitlicher Rahmen nach Abschluss des Fracking-Vorhabens geschaffen werden, innerhalb dessen der Unternehmer noch nachhaftet. Weil z. B. Gewährleistungsbürgschaften u. ä. üblicherweise, wenn sie kraft Gesetzes verlangt werden können, einen gewissen Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens zurückgegeben werden, wenn keine Folgeschäden nachweisbar sind. Hierzu bedürfte es ebenfalls entsprechender gesetzgeberischer Ergänzungen, u. A. auch zum Nachweis einer Umwelthaftungsversicherung, die die o. a. Probleme löst. In diesem Zusammenhang wäre auch eine gesetzliche Regelung sinnvoll, die einen unmittelbaren Anspruch der Behörde gegen die Umweltschadensversicherung schafft.

## **2. Zu Artikel 2 (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG-E)**

Das Verbot von Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 und 4 WHG sollte analog der Regelungen für Naturparks und Naturschutzgebiete auch für die Natura 2000-Gebiete gelten. Durch die vorgesehene Regelung des § 33 Absatz 1a BNatSchG-E wird der Schutzstatus in Natura

2000-Gebieten eingeschränkt; hier sind nur Frackingmaßnahmen im Bereich von Schiefergas und Kohleflözen verboten.

Schädliche Auswirkungen auf Naturschutzgebiete entstehen auch durch Errichtungen von Anlagen außerhalb dieser Schutzgebiete. Ein Verbot innerhalb dieser Gebiete wird daher nicht als ausreichend angesehen (vgl. Anmerkung zu § 13a Abs. 1 Nr. 2 WHG-E).

## **II. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen**

### **Allgemein zum Bundesberggesetz (BBergG)**

Bergbau ist fast immer mit schwerwiegenden Eingriffen in die Umwelt verbunden. Dennoch ist es bis heute nicht gelungen, im BBergG die im Sinne des Artikels 20a GG erforderlichen Vorgaben und Regelungen zu treffen. Die derzeit zwischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft kontrovers geführte Diskussion über das Fracking zeigt dieses Defizit nur beispielhaft auf.

Die zur Diskussion gestellten Änderungen in den diversen Gesetzen führen nicht zu einer Reform der grundsätzlichen Mängel des BBergG. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

Die geplanten Neuregelungen sind zudem auf eine spezifische bergmännische Technologie (Fracking) verengt, die offenbar technisch noch nicht ausgereift ist. Die Änderung dieser Technologie könnte dazu führen, dass Bergbauunternehmen die Anwendbarkeit der auf das Fracking bezogenen Regeln für ihr spezifisches Vorhaben bestreiten.

### **Zu § 120 BBergG (Bergschadensvermutung)**

Die Bergschadensvermutung gilt nur im Einwirkungsbereich der Gewinnung. Bei Bohrlochverfahren mit Erdgasgewinnung umfasst dieser Bereich eine kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500 m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eindringt.

Anzumerken ist hierbei, dass

- bei einer horizontalen Erschließung der Lagerstätte der Eintrittspunkt unklar ist, insbesondere auch bei Clusterbohrungen,
- durch Frackingprozesse Mobilitäten geschaffen werden können, die Wegsamkeiten außerhalb des 500 m Radius erschließen.

Der Einwirkungsbereich sollte daher konkretisiert werden und die Bergschadensvermutung in eine verbindliche Beweislastumkehr - auch in Bezug auf Umweltschäden - umgewandelt werden.

### **III. Zu dem Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen**

#### **1. Zu Artikel 1 (UVP-V Bergbau-E)**

Die Aussagen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden unterstützt. Es sollte bei allen Maßnahmen zur Gewinnung von Erdgas - unabhängig von der Fördermenge und vom Zweck der Maßnahme - generell eine UVP stattfinden.

Die Eingrenzung der UVP-Pflicht auf Maßnahmen ab 500.000 m<sup>3</sup> Erdgas/d ist – bezogen auf die Gasgewinnung aus unkonventionellen Gasvorkommen auch aus Sicht der Kreise als zu hoch eingestuft. Auch bezieht sich diese Pflicht ausschließlich auf gewerbliche Gewinnungsmaßnahmen.

Der im § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVP-V Bergbau-E genannte „mögliche Einwirkungsbereich“ sollte zudem konkretisiert werden.

#### **2. Zu Artikel 2 (ABergV-E)**

In den Anforderungen der §§ 22 b und c ABergV-E wird immer wieder auf den „Stand der Technik“ verwiesen. In der Begründung wird dazu erwähnt, dass der Stand der Technik sich u.a. aus landesrechtlichen Runderlassen oder auch EU-Regelungen ergeben kann. In dem Fracking-Gutachten der Landesregierung NRW ist festgestellt worden, dass die Art der Entsorgung der Lagerstättenwässer und des Flowbacks noch völlig ungeklärt sind, es mithin auch keinen Stand der Technik gibt.

Der Stand der Technik zu den geplanten Anforderungen der ABergV ist konkret und bundesweit einheitlich zu definieren. Dies sollte zeitnah zur Gesetznovelle eingefordert werden.

Für die laut Entwurf noch vorgesehene Ergänzung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten (§ 24 Absatz 2 ABergV-E) werden folgende Tatbestände vorgeschlagen:

- Keine ordnungsgemäße Überwachung der Integrität des Bohrlochs (§ 22b Satz 1 Nr. 2)
- Keine ordnungsgemäße Überwachung des Rückflusses oder des Lagerstättenwassers (§ 22b Satz 1 Nr. 3)
- Keine ordnungsgemäße Erdbebenüberwachung (§ 22b Satz 1 Nr. 4)

- Keine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Beseitigung des Lagerstättenwassers (§ 22c Abs. 1 Satz 4)
- Keine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Beseitigung des Rückflusses (§ 22c Abs. 2 Satz 5).

Anliegend sende ich Ihnen die erhaltenen Stellungnahmen zu Ihrer Kenntnis. Ich bitte Sie die Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess einzuspeisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Susanne Müller". The script is cursive and elegant.

Susanne Müller

**Anlagen**